

Die Übersetzung des Art.4 aus der Satzung der Sozial Genossenschaft **ALPEN HILFE**

Da **ALPEN HILFE** durch ihren Gegenseitigkeitscharakter geprägt ist, handelt die Genossenschaft im Sinne der gegenseitigen Unterstützung und Förderung der Mitglieder als Partner in der Erbringung von sozio-sanitären, sozialen, kulturellen und erzieherischen Dienstleistungen und fördert auf diese Weise - unter Verfolgung seiner im Statut festgelegten Ziele - das menschliche und moralische Wachstum der Personen, auch durch eine solidarische Beteiligung seiner Mitglieder.

Zum o.g. Zweck und gemäß Art. 4 des Statuts, darf **ALPEN HILFE** folgende Tätigkeiten anbieten:

- Führung und Verwaltung von: Seniorenwohnheime, Seniorenwohnungen, Hospices, Pflegeheime, Krankenhäuser, Ambulatorien, Mehrzweckzentren und anderen Arten von Seniorenresidenzen;
- Führung und Verwaltung von Tagesstätten für alte und/oder auch teilweise unselbstständige Menschen;
- Führung und Verwaltung von: Heime, Appartements, Mensadienste, Ferienwohnungen, Hotels, Campingplätze, Bildungshäuser und Aufnahmeeinrichtungen im Allgemeinen;
- Direkte Führung, Verwaltung und Förderung von Dienstleistungen in der Hauspflege, auch Hauskrankenpflege, zugunsten von Familien und/oder einzelnen Personen, die teilweise oder zur Gänze unselbständig sind mit dem Ziel, ihnen so lange wie möglich den Verbleib im gewohnten Umfeld zu ermöglichen, auch in Situationen von kognitiver Beeinträchtigung und/oder Alzheimer Krankheit;
- Übernahme der Führung und Verwaltung von Einrichtungen, die der menschlichen Entwicklung, des gesellschaftlichen Zusammenlebens und der sozialen Integration dienen;
- Förderung und Verwaltung von Betrieben für die Vermittlung, Suche und Auswahl von Personal durch Zusammenarbeit mit Agenturen für Arbeitsvermittlung im Bereich der Privatpflege/Hauspflege.